

Volks- und Anzeigebblatt

für

Winnenden und seine Umgegend.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, am Donnerstag und Sonntag, und kostet vierteljährlich 24 fr. — Einrückungsgebühr 1½ fr. die gedruckte Linie, Einsendungen sind an die Druckerei des Volks- und Anzeigeblasses zu adressiren.

Nr. 47.

Sonntag den 19. Juni

1859.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens von 5,700,000 fl.

Nach dem Gesetze vom 13. Mai 1859 (Reg.-Bl. S. 85) soll ein Staatsanlehen von 5,700,000 fl. zur Bestreitung von Ausgaben für Kriegszwecke aufgenommen werden. Der Ausschuss der württembergischen Stände, unter deren Gewährleistung und Verwaltung die Staatsschuld des Königreichs Württemberg nach den §§. 119 und 120 der Verfassungs-urkunde gestellt ist, hat, im Einverständnis mit der K. Staatsregierung und Kraft des durch das oben genannte Gesetz ihm ertheilten Auftrags, beschlossen, ein mit jährlich vier und ein halb von Hundert verzinsliches Anlehen von 5,700,000 fl. zum Pari-Curs im Wege der Unterzeichnung unter nachstehenden Bedingungen aufzunehmen: 1) Für die aufgenommenen Kapitalien werden Schuldverschreibungen zu 100, 300, 500 und 1000 fl. süddeutscher Währung auf Inhaber ausgestellt und mit dreißig halbjährigen Zinsecoupons und mit Talons versehen, gegen welche letztere nach Ablauf der ersten 15 Jahre weitere Coupons bei der Staatsschuldenzahlungskasse in Stuttgart ausgegeben werden. 2) Die

Verzinsung mit jährlich 4½ Prozent beginnt mit dem 1. Juli 1859 und geschieht halbjährlich auf den 1. Januar und 1. Juli; der Betrag der Zinsecoupons kann sowohl bei der Staatsschuldenzahlungskasse und sämmtlichen Kameralämtern und Oberamtspflegen des Königreichs, als auch bei einem auf den Schuldverschreibungen benannten Bankhause zu Frankfurt a. M. erhoben werden. 3) Den Besitzern von Schuldscheinen ist das Recht eingeräumt, dieselben bei der Staatsschuldenzahlungskasse auf ihren Namen einschreiben zu lassen. Hierbei steht es ihnen frei, die noch nicht verfallenen Coupons nebst dem Talon entweder beizubehalten, oder an die Staatsschuldenzahlungskasse zurückzugeben. Im letzteren Falle ist während der Dauer der Einschreibung der Zins nur gegen Quittung bei der so eben genannten Kasse, oder bei den Kameralämtern oder Oberamtspflegen des Landes zu erheben. 4) Das Anlehen ist von Seiten des Gläubigers unauflösbar. Die ordentliche Tilgung desselben erfolgt innerhalb 50 Jahren vom 1. Juli 1860 an durch

jährliche Verloosungen. Außerordentliche Tilgungen werden vorbehalten, vor dem 1. Juli 1864 findet aber eine solche nicht statt. 5) Die bei jeder Verloosung gezogenen Kapitalien werden jedesmal öffentlich bekannt gemacht und drei Monate nach dieser Bekanntmachung bei der Staatsschuldenzahlungskasse zurückbezahlt werden. 6) Mit der Annahme von Unterzeichnungen auf dieses Anlehen und mit der Vermittlung der Einzahlungen auf dasselbe sind beauftragt: die K. Staatshauptkasse in Stuttgart, sämtliche Staats-Cameralämter, die K. Hofbank, das Bankhaus Dörrebach u. Comp. Stahl u. Federer u. Gebrüder Benedikt daselbst. Die Unterzeichnung wird bei allen diesen Ämtern und Bankhäusern eröffnet: am 15. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr und geschlossen am 25. Juni d. J. Abends 5 Uhr. 7) Bei der Unterzeichnung sind je für 100 fl. des gezeichneten Anlehensbetrags 10 fl. gegen von jenen Kassen und Bankhäusern auszustellenden Interimsscheine baar zu erlegen. 8) Die Theilnehmung kann in beliebigen Beträgen, welche durch die Zahl 100 theilbar sind, erfolgen und darf die einzelne Zeichnung nicht weniger als 100 fl. betragen. 9) Uebersteigen sämtliche Zeichnungen die Summe von 5,700,000 fl. so werden alle mehr als 300 fl. betragenden Zeichnungen verhältnißmäßig auf eine durch 100 theilbare Summe herabgesetzt, und den Theilnehmern hievon Kenntniß gegeben. 10) Die weiteren Einzahlungen auf die gezeichneten und nach Ziffer 9 festgestellten Beträge sind an diejenigen Kassen oder Bankhäuser zu leisten, bei welchen die Unterzeichnung erfolgt ist und zwar in der Zeit vom 1.—8. August — 40 fl., vom 1.—8. Oktober 50 fl. 11) Werden die in der Ziffer 10 bestimmten Zahlungen nicht inner der für dieselben vorgeschriebenen Fristen vollständig geleistet, so verfallen die bei der Unterzeichnung eingezahlten Beträge zu Gunsten der Staatskasse und werden die darüber ausgestellten Interimsscheine ungültig. 12) Bei der Einzahlung der

der Rate auf den 1.—8. August kann auch der auf den 1.—8. Oktober fällige Betrag vorausbezahlt werden, eine besondere Zinsenvergütung für eine solche Vorauszahlung findet aber nicht statt. 13) Nach vollständiger Einzahlung des Capitalbetrags werden den Darleibern von denjenigen Stellen bei welchen sie gezeichnet haben, gegen Zurückgabe der Interimsscheine die förmlichen Schuldverschreibungen (oben Ziffer 1) mit den Zinscoupons ausgefolgt, deren erster (halbjähriger) auf den 1. Januar 1860 fällig ist. 14) Für diejenigen Darleiber, welche wünschen, daß ihre Schuldverschreibungen auf ihre Namen eingeschrieben werden, und diesen ihren Wunsch bei der Einzahlung der letzten Rate der Stelle bei welcher sie zeichneten, mittheilen, wird diese die Inscription bei der Staatsschuldenzahlungskasse in der gewünschten Weise vermitteln. 15) Von jedem welcher sich auf eine Zeichnung einläßt wird angenommen, daß er sich mit den aufgestellten Bedingungen gehörig bekannt gemacht hat und sich denselben völlig unterwirft, so daß also diese Bedingungen die Stelle eines förmlichen Darlehens-Contrakts zwischen den Interessenden vertreten.

Stuttgart, den 13. Juni 1859.

Von Oberaufsichtwagen:

Der Finanzminister:

Knapp.

Das Präsidium

des ständischen Ausschusses:

Der Präsident

der Kammer der Abgeordneten.

Römer.

Erlaß des Finanzministeriums an sämtliche Staats- cameralämter.

Unter Bezugnahme auf obige Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens von 5,700,000 fl., werden sämtliche Cameralämter beauftragt, diese Bekanntmachung sogleich durch die Bezirksintelligenzblätter weiter zu verbreiten und Subscriptionen auf dieses Anlehen bei gleich-

zeitiger Einzahlung von 10% der gezeichneten Beträge entgegen zu nehmen. Die Zeichnungen geschehen in einem besonderen Verzeichnisse, in welchem die Darleiher, welche ihr Anerbieten persönlich vortragen, ihre Unterschrift beizufügen haben, auch etwaige schriftlich einkommende Darlehens-Anerbieten mit fortlaufenden Nummern unter der für die Unterzeichnung bestimmte Columne eingetragen werden, sofern die Anzahlung von 10% zugleich erfolgt. Den Darleihern sind gedruckte Interimsscheine auf den Namen je für die ganze von ihnen gezeichnete Summe zuzustellen, in welchen für die Einzahlungen zu bescheinigen ist. Die Interimsscheine sind nach ihrer Nummerfolge abzugeben, auch sind die Darleiher in derselben Reihenordnung in das Subscriptions-Verzeichniß einzutragen. Nach Ablauf des Subscriptions-Termins (25 Juni d. J.) sind die Subscriptions-Verzeichnisse abzuschließen und mit der nächsten Post unter Zurückgabe der unverwendet gebliebenen Interimsscheine an das Finanzministerium einzusenden. Den Kameralämtern werden die Formulare zu Subscriptions-Verzeichnissen und Interimsscheinen vom Finanzministerial-Sekretariat zugesendet; dieselben haben im Falle weiteren Bedarfs bei letzterem rechtzeitig Bestellung zu machen. Die Einzahlungen sind unter „fremden Geldern“ einnahmlich zu verrechnen, an die Staatshauptkasse abzuliefern, und als Lieferungen unter „fremden Geldern“ in Ausgabe zu stellen.

Stuttgart, den 13. Juni 1859.

Knapp.

Anzeigen.

Forstamt Schorndorf.

Revier Geradstetten.

Holz-Verkauf.

- 1) Dienstag den 21. I. M. im Staatswald Wolfsklinge bei Schornbach:

2 Eichenstämme, 14 und 15' lang und 17 bis 18" mittlerer Durchmesser; 32 1/4 Klafter buchenes, 1 Klafter eichenes, 4 1/2 Klafter weiches und 6 Klafter Abfallholz; 4250 gute und 1200 Abfallwellen; sodann im Staatswald Braunen 11 1/2 Klafter eichenes Brennholz, 225 eichene und 1225 Abfallwellen.

2) Mittwoch dem 22. I. M. im Staatswald Gassenackerhan bei Buhlbrunn:

13 3/4 Klafter buchenes, 17 1/4 Klafter eichenes und 2 1/4 Klafter Abfallholz; 4825 eichene und buchenes und 975 Abfallwellen.

Zusammenkunft je Morgens 8 1/2 Uhr in den betreffenden Schlägen.

Schorndorf den 13. Juni 1859.

K. Forstamt.

Ass. Knorr, St.-B.

Waiblingen.

Landwirthschaftlicher Verein.

Bei dem am Peter und Paul-Feiertag in Waiblingen stattfindenden Partikularfest, wobei Preise für ausgezeichnete Farren und Kalbeln zur Vertheilung kommen, werden auch Prämien an treue Diensthoten ausgetheilt werden.

Diese haben einen sittlich unbescholtenen Ruf und einen fleißigen sparsamen Lebenswandel durch Zeugnisse des Gemeinderaths ihrer Aufenthaltsorte und ihrer Dienstherrschaft nachzuweisen.

Die männlichen Diensthoten müssen 5 und die weiblichen 7 Jahre ununterbrochen im Dienste gestanden sein und dürfen mit ihrer Dienstherrschaft in keinem Verwandtschafts-Verhältniß stehen.

Die Zeugnisse sind längstens
bis 20. d. M.

an das Sekretariat einzureichen.

Den 13. Juni 1859.

Für den Ausschuß:

Vorstand Heß.

Winnenden. Eine abgängige Bütte oder altes rundes Faß am Boden wenigstens von 6½ Fuß Durchmesser sucht zu kaufen
G. Stüb.

Heilbronner Frucht-Preise

vom 15. Juni 1859.

| | |
|--------------------------|---------------|
| W a i z e n. | |
| Höchster Preis | 13 fl. 32 fr. |
| Mittel-Preis | 12 fl. 40 fr. |
| Nieder.-Preis | 11 fl. 24 fr. |
| K e r n e n. | |
| Höchster Preis | 13 fl. 1 fr. |
| Mittel-Preis | 12 fl. 51 fr. |
| Nieder.-Preis | 11 fl. 37 fr. |

| | |
|--------------------------|--------------|
| R o g g e n. | |
| Höchster Preis | — fl. — fr. |
| Mittel-Preis | — fl. — fr. |
| Nieder.-Preis | — fl. — fr. |
| G e r s t e. | |
| Höchster Preis | 8 fl. 24 fr. |
| Mittel-Preis | 8 fl. 2 fr. |
| Nieder.-Preis | 7 fl. 20 fr. |
| D i n k e l. | |
| Höchster Preis | 6 fl. 42 fr. |
| Mittel-Preis | 5 fl. 36 fr. |
| Nieder.-Preis | 4 fl. 54 fr. |
| H a b e r. | |
| Höchster Preis | 7 fl. 40 fr. |
| Mittel-Preis | 6 fl. 58 fr. |
| Nieder.-Preis | 6 fl. — fr. |

Winnenden, Naturalien-Preise vom 16. Juni 1859.

| Getreide-Gattungen. | Unverkauft b. der letzten Schrann. | Neue Zufuhr. | Gesammt- Quantum. | Heutiger Verkauf. | Unverkauft geblieben. | Erlös-Summe. |
|---------------------|--|--------------|----------------------|----------------------|--------------------------|--------------|
| | Schfl. | | | | Schfl. | |
| — D i n k e l | 55 | 161 | 216 | 216 | — | 1284 7 |
| H a b e r. | — | 68 | 68 | 68 | — | 510 37 |

Es gestalteten sich die Durchschnitts-Preise und die Differenz, gegen die letzte Schrann, wie folgt.

| Getreide-Gattungen. | Höchst. Durch- schnitt Preis pr. Schfl. | Mittel-Preis per Schfl. | Nied. Durch- schnitt. Preis per Schfl. | Der Preis ist | | Bemerkungen |
|--|---|--|---|--|--|--|
| | | | | gestiegen per Schfl. | der Preis ist gefallen per Schfl. | |
| | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | |
| Dinkel, pr. Schfl. | 6 44 | 5 47 | 5 22 | 17 | — | Gewicht des Dinkels per Scheffel 182 174 150 |
| Gerste, 1 Cri. | 1 8 | 1 4 | 1 — | — | — | |
| Waizen, Kernen, 1 Schfl. | 13 30 | 13 — | — — | — | — | |
| Haber, 1 Cri. | 7 54 | 7 31 | 7 11 | — | 4 | durchschnittlich 169 Pfo. |
| Roggen, 1 Cri. | 1 12 | 1 8 | 1 — | — | — | |
| Mischling, Einkorn, Erbsen, Linsen, Welschkorn, Ackerbohnen, Wicken, Butter 1 Pfund | 1 10 — — — — — — 1 16 2 — — — — 23 | 1 6 — — — — — — 1 8 1 52 — — — 22 | 1 — — — — — — — 1 — — — — — — 21 | — — — — — — — — — — — — — — — — | — — — — — — — — — — — — — — — — | |
| 8 Pfund Brod, 1 Kreuzerweck 7½ Loth. | — 22 fr. | Nach der Brod-Taxation vom 3 Juni. | | | | |